



## Bekanntmachung der Stadt Barmstedt

### Beschluss des B-Planes Nr. 72 a 2 der Stadt Barmstedt für das Gebiet nördlich der „Düsterlohe“ und östlich der Straße „Bornkamp“

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am **13.12.2022** den B-Plan Nr. 72 a 2 der Stadt Barmstedt für das Gebiet nördlich der „Düsterlohe“ und östlich der Straße „Bornkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des **12.04.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und alle weiteren dazugehörigen Unterlagen von diesem Tage an in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bauen und Umwelt der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt-Amt Hörnerkirchen, im Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.05 (2.OG) während der Dienststunden montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (**montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen**) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung> eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barmstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Barmstedt, den 05.04.2023

Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Döpke

(L.S.)